

Referentenentwurf für ein „Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung“

I. Hintergrund

Seit 2002 besteht ein **gesetzlicher Anspruch der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung** für die Nutzung ihrer Werke. Außerdem hat der Gesetzgeber das Instrument der **gemeinsamen Vergütungsregeln** geschaffen: **Verbände der Kreativen** sollen sich mit **Verbänden von Verwertern und mit einzelnen Nutzern** jeweils für bestimmte Branchen und für eine Vielzahl von Fällen auf **angemessene Honorare einigen**.

In der Praxis treffen Kreative aber meist auf **mächtige Vertragspartner**, die ihre Verwertungsbedingungen häufig diktieren. Dies führt nicht selten dazu, dass „**Total Buy-outs**“ vereinbart werden, also die vollständige Rechtseinräumung für die gesamte Schutzdauer gegen ein – oft unangemessen niedriges – Pauschalhonorar. Kreative geraten in die Gefahr des "**Blacklisting**", also des Ausschlusses von künftigen Aufträgen, wenn sie angemessene Honorare einfordern. Zudem ist es zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bislang nicht im erwünschten Ausmaß gekommen.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode sieht vor, das **Urhebervertragsrecht zu überarbeiten**. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat hierzu einen Gesetzentwurf (sogenannter **Referentenentwurf**) vorgelegt. Ziel dieses Vorhabens ist es, den **bestehenden gesetzlichen Anspruch** auf angemessene Vergütung auch tatsächlich besser **durchzusetzen**. Dabei sollen insbesondere "**Total Buy-outs**" **zurückgedrängt** und durch die Einführung eines Verbandsklagerechts das „**Blacklisting**“ **bekämpft** werden.

II. Die wesentlichen Regelungen im Überblick

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die Belange der Urheber und ausübenden Künstler zu stärken. Zu diesem Zweck sollen eine Reihe von Regelungen im Urheberrechtsgesetz geändert bzw. neu eingeführt werden:

1. **Gemeinsame Vergütungsregeln und Tarifverträge** stellen grundsätzlich faire Vertragsbedingungen für Kreative auf, weil sie von **Verbänden auf Augenhöhe ausgehandelt** werden. Urhebertverbände können Verwerter, die an solche Kollektivvereinbarungen gebunden sind, künftig bei **Verstößen gegen diese Vereinbarungen im Wege der Verbandsklage auf Unterlassung** in Anspruch nehmen. Schließt also **etwa ein Verlag gemeinsame Vergütungsregeln ab, zahlt aber dennoch seinen Autoren weniger als dort geregelt**, kann der zuständige Verband vor Gericht ziehen und den Verlag auf **Unterlassung** in Anspruch nehmen.
2. Verwerter können sich gegenüber dem Vertragspartner in Zukunft **nicht auf eine vertragliche Bestimmung berufen**, die zu **Lasten des Kreativen** von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, die der Verwerter einhalten muss. Beispielsweise kann also ein einzelner Übersetzer ein Honorar gemäß der einschlägigen gemeinsamen Vergütungsregeln gegenüber seinem Verlag geltend machen, auch wenn in dem Vertrag zwischen beiden - entgegen den Vergütungsregeln - ein niedrigeres Honorar vereinbart wurde.
3. Voraussetzung dafür, dass gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifverträge als **fair ausgehandelte Kollektivvereinbarungen** überhaupt **zustande kommen** können, ist die **Bereitschaft der Akteure** zu ihrem Abschluss. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf vor, dass einige Regelungen zum Schutz der Urheber nur in gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen abgeschlossen werden können. So **können Urheber- und Verwerterverbände nur einvernehmlich zum Beispiel von den im Folgenden unter 4. bis 6. erwähnten Bestimmungen abweichen und dann beispielsweise auch Pauschalvergütungen für die gesamte Schutzdauer vereinbaren**:

4. Der Urheber kann ein Nutzungsrecht, das er einem Verwerter eingeräumt hat, **nach fünf Jahren zurückrufen, wenn er ein anderes Angebot eines neuen VerwerTERS erhält**. Der bisherige Vertragspartner kann die Verwertung aber zu den Bedingungen des Konkurrenzangebots fortsetzen (ähnlich einem Vorkaufsrecht): Lässt etwa ein Autor ein Werk verlegen und erhält er nach fünf Jahren von einem anderen Verlag ein Angebot für eine Neuauflage, so **kann er zu dem neuen Verlag wechseln**. Der bisherige Verlag kann aber dennoch – zu den Bedingungen des neuen Vertrages – das Werk weiter verlegen, wenn er dies für lohnend hält. Auch der **Rückruf wegen Nichtausübung** beziehungsweise wegen unzureichender Ausübung eines Nutzungsrechts wird erleichtert.

5. Das reformierte Recht betont den **Grundsatz der angemessenen Beteiligung der Urheber und ausübenden Künstler an jeder Verwertung**. Damit sind **mehrfache Nutzungen z. B. von einem Presseartikel in mehreren Online-medien in der Regel auch mehrfach zu vergüten**.

6. Der **Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung** gegenüber dem Verwerter wird ausdrücklich geregelt. Damit kann der Urheber auch dann jährlich die verkauften Stückzahlen seines Werkes erfahren, wenn er zum Beispiel nicht pro verkauftem Werkstück, sondern pauschal bezahlt wird.

7. Können sich Verwerter und Verbände von Kreativen nicht auf gemeinsame Vergütungsregeln einigen, kann eine **Schlichtungsstelle** angerufen werden. **Änderungen im Verfahren** dieser Schlichtungsstelle straffen die Abläufe mit dem Ziel, möglichst zügig zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln zu kommen.

8. Weitere Änderungen flankieren die erwähnten Maßnahmen. So erhalten die **ausübenden Künstler** beispielsweise einen ausdrücklichen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung einer zusätzlichen **angemessenen Vergütung**, wenn ihre Darbietung auf eine **vormals unbekannte Nutzungsart** genutzt wird.

III. Das weitere Verfahren

Da der Referentenentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist, werden zunächst die anderen Ministerien und Beauftragten der Bundesregierung gefragt, ob sie der Veröffentlichung des Entwurfs widersprechen. Danach haben alle interessierten Kreise die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wertet diese Stellungnahmen dann aus und erarbeitet den Regierungsentwurf, der Grundlage für das parlamentarische Verfahren ist. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat könnten den Entwurf dann im Laufe des Jahres 2016 beraten und beschließen.